



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Bundesamt für Strahlenschutz
Herr Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse II, o. V. i. A.

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
11.09.2014

Mein Zeichen:
EÜ-9A 9160/2-407

Durchwahl:

Datum:
19.09.2014

Schachanlage Asse II

Zustimmung zur Aufnahme der Arbeitsanweisung „Aerosolfilterwechsel an den Luftüberwachungsanlagen der Schachanlage ASSE II“ in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachanlage ASSE II

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zur Aufnahme der Arbeitsanweisung „Aerosolfilterwechsel an den Luftüberwachungsanlagen der Schachanlage ASSE II“, (BfS-KZL 9A/65250000/LRA/BT/0002/00) vom 12.08.2014, in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachanlage ASSE II unter einer Auflage.

Die Änderungen im Rahmen der Aufnahme der Unterlage in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk sind eine unwesentliche Änderung gem. Kap. 6.1.3 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /4/.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ Antrag BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachanlage Asse II, Stand: 03.09.2014 als Mitteilung zur Änderung Nr. 065/2014, BfS-KZL 9A / 65221000 / DA / BE / 1326 / 00, „Aufnahme der Arbeitsanweisung ‚Aerosolfilterwechsel an den Luftüberwachungsanlagen der Schachanlage ASSE II‘ in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachanlage ASSE II (AA LUWA Filterwechsel)“, eingereicht bei EÜ am 11.09.2014.

- /2/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- /3/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- /4/ Genehmigungsunterlage /G 85/: Vorgehen bei Änderungen - Schachtanlage Asse II - Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3, Rev. 01, Stand 07.06.2011.

II. Auflage

- 1. Nach der Freigabe der der Arbeitsanweisung „Aerosolfilterwechsel an den Luftüberwachungsanlagen der Schachtanlage ASSE II“, (BfS-KZL 9A/65250000/LRA/BT/0002/00) im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist EÜ eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden.

III. Hinweis

- 1. Auf Blatt 6 im zwölften Aufzählungspunkt wird auf „Punkt 7.3.1“ verwiesen. Dieser Verweis muss korrekt „Punkt 5.3.1“ heißen.

IV. Begründung

Die Arbeitsanweisung ‚Aerosolfilterwechsel an den Luftüberwachungsanlagen der Schachtanlage ASSE II‘ regelt den Wechsel der sich in den Luftüberwachungsanlagen der Schachtanlage ASSE II befindlichen Aerosolfilter. Bisher existierte eine solche Arbeitsanweisung nicht auf der Schachtanlage ASSE II.

Aus Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II /4/ folgt, dass mir Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Mit Schreiben /1/ wurde die Zustimmung zur Aufnahme der Arbeitsanweisung ‚Aerosolfilterwechsel an den Luftüberwachungsanlagen der Schachtanlage ASSE II‘ in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachtanlage ASSE II beantragt.

Nach der QMV 04.3, Kap. 3.1 /4/ und unter Berücksichtigung der mit der Strahlenschutzgenehmigung /2/ erteilten Auflage 28 ergibt sich die Einstufung der beantragten Maßnahme als eine unwesentliche Änderung.

Meine Prüfung hat ergeben, dass der Aufnahme der vorgelegten Arbeitsanweisung zugestimmt werden kann.

Damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird Auflage 1 erteilt.

Im Auftrag